

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hanover helps“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Koordination von Hilfeleistungen zugunsten von Menschen, die aufgrund von Krisen, Kriegen und Katastrophen jedweder Art schutz- und unterstützungsbedürftig geworden sind sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und der Mildtätigkeit. Der Verein ist regional, überregional und international tätig.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Aktivierung und Organisation der ehrenamtlichen Arbeit von freiwilligen Helfer:innen sowie deren Beratung und Schulung,
 - b. materielle Hilfe durch die Beschaffung, das Sammeln, Verwalten und Zwischenlagern von Sachspenden, sowie die Verteilung dieser Sachspenden an geflüchtete und andere bedürftige Menschen sowie an Organisationen, die diese Weitergabe an genannte Mitmenschen gewährleisten. Hierzu zählen z. B. Textilien, Spielzeug, Hygieneartikel, Freizeitartikel, Lebensmittel, Haushaltswaren sowie weitere Gegenstände des alltäglichen Bedarfs.
 - c. immaterielle Hilfe durch Vermittlung von Bildungsangeboten, sozialpädagogische Angebote, berufliche Integrationsangebote, Sport- und Freizeitangebote für geflüchtete und bedürftige Menschen sowie die logistische Hilfe für Organisationen, die eine gemeinnützige und mildtätige Unterstützung für geflüchtete und bedürftige Mitmenschen leisten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verwirklichung des Satzungszwecks Kapitalgesellschaften gründen und diese mit der Verwirklichung des Satzungszwecks beauftragen, oder eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erwerben, wenn diese der Verwirklichung des Satzungszwecks dient.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
3. Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Vereinssatzung.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder, die sich in herausragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Stimmberechtigung eines Ehrenmitglieds regelt die Beitragsordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen.
7. Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist möglich, wenn ein Jahresbeitrag trotz Mahnung nach Ablauf von drei Monaten nicht bezahlt worden ist, wobei die Schuld durch den Ausschluss nicht erlischt.

Vereinsatzung



8. Falls ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
9. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf seinen Wunsch hin, ist es mündlich anzuhören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann es Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
10. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung regelt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied einen ermäßigten Beitrag leistet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie oder ermäßigte Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstands in begründeten Einzelfällen möglich.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

Vereinsatzung



§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
2. Alle Organe des Vereins können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere den Ablauf der Versammlungen, die Kommunikation der Organmitglieder untereinander und die Modalitäten der Beschlussfassung näher regelt. Die jeweiligen Geschäftsordnungen sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Vereinsatzung



4. Der Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegt:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Genehmigung des Haushaltsentwurfes
 - f. Wahl der Kassenprüfende(n)
 - g. Festsetzung der Beitragsordnung
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Mitgliederanträge
 - j. Aufgaben des Vereins
 - k. Auflösung des Vereins

5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende oder durch Vollmacht vertretene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zu einer Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

7. Stimmberechtigt sind die Gründungsmitglieder sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder. Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, denen die Stimmberechtigung durch Beschluss des Vorstands verliehen wurde. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen, wenn sie schriftlich vorliegt und von dem Vollmachtgeber unterschrieben ist. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten.

Vereinsatzung



8. Vorstandsmitglieder können bei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden. Die Aufgabenaufteilung regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand bis zu vier Vereinsmitglieder als Beisitzer:innen in den Vorstand berufen. Die Beisitzer:innen sind im Vorstand beratend tätig. Sie sind im Vorstand antrags-, aber nicht stimm- und vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, die er den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis vorliegt. Die Verabschiedung und Änderungen können nur einstimmig erfolgen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung ebenfalls vorzulegen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren beginnend mit dem Tag der Wahl gewählt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Vereinsatzung



6. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder und/oder externe Personen übertragen.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a. die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages,
 - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - d. die Einstellung und Entlassung von Personal, einschließlich einer Geschäftsführung,
 - e. die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden sowie rein redaktionelle Satzungsänderungen,
 - f. Bestellung des Beirats.
9. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführung, Rechnungsjahr und Kassenprüfung

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und bei Bedarf eine Geschäftsführung. Der Vorstand kann dafür auch eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen.
2. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres durch mindestens eine:n Kassenprüfer:in vorzunehmen. Kassenprüfende dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann jederzeit einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sind einzeln und einstimmig zu wählen. Dem Beirat sollen Personen angehören, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins bzw. in Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsfragen besondere Kompetenz aufweisen. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Beirats fort.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Beirat ein Beiratsmitglied jederzeit abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Beiratsmitglieder außer dem abuberufenden zustimmen. Dem abuberufenden Beiratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - b. Unterstützung bei der Einwerbung von Mitteln,

Vereinsatzung



- c. Förderung der Ziele des Vereins. Weitere Rechte des Beirats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
5. Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hanseatic Help e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2022 verabschiedet und trat unmittelbar in Kraft.